

Lastenverzeichnis im Konkurs 2023206

gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b und 125 VZG

über

Malär, Christian Anton, geb. 17.07.1946, gest. 19.06.2022
Hauptstrasse 38, 8524 Buch b. Frauenfeld

betreffend das Grundstück **Parz.Nr. 1106, Grundbuch Uesslingen-Buch**

Aufgelegt als Bestandteil des Kollokationsplanes vom **21.06.2024 bis 11.07.2024**

Für jedes Grundstück bzw. für jede Gruppe gemeinsam verpfändeter Grundstücke ist ein besonderes Lastenverzeichnis zu erstellen (vgl. Anleitung zur VZG, Ziffer 17). Die angemeldeten Beträge grundpfandgesicherter Forderungen sind, in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt, in der Kolonne für angemeldete Einzelbeträge aufzuführen. Die durch Verfügung der Konkursverwaltung oder infolge Prozesses zugelassenen Beträge sind in den hierfür bestimmten Kolonnen auszusetzen, je nachdem sie nicht fällig oder fällig sind. Abweisungen sind in der letzten Kolonne summarisch zu vermerken, unter Verweisung auf die Verfügungen der Konkursverwaltung, welche auf der letzten Umschlagseite mit kurzer Angabe des Grundes zusammenzustellen sind. Nach jeder Ansprache sind die erforderliche Anzahl Zeilen leer zu lassen zur Eintragung der bis zur Steigerung auflaufenden Zinsen der bar zu bezahlenden Kapitalforderungen und der bis dahin fällig gewordenen, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkten Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen, allfällig auch der bis zum Steigerungstag laufenden Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen (Marchzinsen), sofern sie dem Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden. Ergeben sich für eine wiederholte Steigerung andere Beträge der fälligen und allfällig der laufenden Zinsen, so sind die für die frühere Steigerung ausgesetzten Beträge zu streichen und an deren Stelle die für die neue Steigerung massgebenden auszusetzen.

Auszug aus der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)

Art. 125 Zur Feststellung der auf dem Grundstück haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss.

Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Anstelle der Aufführung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verzeichnisse zu verweisen.

Art. 34 In das Lastenverzeichnis sind aufzunehmen:.....

b) die im Grundbuch eingetragenen, sowie die aufgrund der öffentlichen Aufforderung (Art. 29 Abs. 2 und 3 VZG) angemeldeten Lasten

(Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und vorgemerkte persönliche Rechte), unter genauer Vorweisung auf die Gegenstände, auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, und mit Angabe des Rangverhältnisses der Pfandrechte zueinander und zu den Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, soweit sich dies aus dem Grundbuchauszug (Art. 28 VZG) oder aus den Anmeldungen ergibt. Bei Pfandforderungen sind die zu überbindenden und die fälligen Beträge (Art. 135 SchKG) je einer besondern Kolonne aufzuführen.

Art. 65 Das Lastenverzeichnis ist auch für eine allfällig weiter notwendig werdende Steigerung massgebend.

In der Zwischenzeit fällig gewordene, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkte Kapitalzinsen sind mit dem entsprechenden Betrag unter die fälligen und bar zu bezahlenden Forderungen einzustellen, ohne dass aber deswegen eine Neuauflage des Lastenverzeichnisses nötig wäre.

Vgl. ausserdem den Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) auf dem Formular für den Kollokationsplan.

a) Beschreibung der Grundstücke (inkl. Berechtigungen) und der Zugehör, Schätzungen

Im Grundbuch Uesslingen-Buch

=====

Liegenschaft Nr. 1106

Plan Nr. 38, Heerewäg Buch

Fläche: 67'606m²

Bodenbedeckung:

Übrige Intensivkultur, 33'191m²

Acker/Wiese/Weide, 29'322m²

Wald, 1'308m²

Übrige befestigte Fläche, 1'306m²

Gebäude, 1'180m²

Übrige humusierte Fläche, 733m²

Gartenanlage, 566m²

Gebäude/Bauten:

Silo, EGID: 400054394, Nummer: nv, Flächenmass: 7m², Anteil auf Grundstück: 7m²

Wohnhaus Lager Kühlraum, EGID: 660986, Nummer: 651.17, Flächenmass: 329m², Anteil auf Grundstück: 329m²

Stall Remise Lager, EGID: 400053906, Nummer: 651.18, Flächenmass: 793m², Anteil auf Grundstück: 793m²

Schopf, EGID: 400054393, Nummer: 651.19, Flächenmass: 51m², Anteil auf Grundstück: 51m²

Erwerbstitel

Kauf 28.01.2013 Beleg 49j

Anmerkungen

213.j616 Bodenverbesserung Nr. 971: - Zerstückelungsverbot
01.04.1979 Beleg 21PUj

57.f616 Konkurseröffnung
06.07.2023 Beleg 2381f
Diese Anmerkung wird nach durchgeführter Verwertung im Grundbuch gelöscht.

Bestandteile/Zugehör

Keine (ausgenommen ortsübliche)

Konkursamtliche Schätzung: CHF 1'425'700.00

b) Grundpfandgesicherte Forderungen

Ord.Nr	Nr. des Eingabe-verzeich-nisses	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge in CHF	Zugelassene nicht fällige, zu überbindende Beträge in CHF	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge in CHF
1.	1.	<p>A. Gesetzliche Pfandrechte =====</p> <p>keine</p> <p>B. Vertragliche Pfandrechte =====</p> <p>Die Leihkasse Stammheim AG, Hauptstrasse 12, 8477 Oberstammheim</p> <p>macht geltend:</p> <p>Hypothekarschuld , Liegenschaft Nr. 1106</p> <p>- Zinsen von 01.07.2023 bis 13.12.2024 (Verwertung) von 1.35%</p> <p>- Vorfälligkeitsentschädigung</p> <p>Als Sicherheit für diese Forderungen haftet als Grundpfand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Papier-Namenschuldbrief Nr. 661.j616 über CHF 424'000.00, max. 8%, dd. 04.06.1963, 1. Pfandstelle - Papier-Namenschuldbrief Nr. 662.j616 über CHF 306'000.00, max. 8%, dd. 17.06.1968, 2. Pfandstelle <p>Bemerkungen betr. Sicherungsübereignung:</p> <p>Bezeichnung der durch die Sicherungsübereignung (= Übereignung der oben erwähnten Schuldbriefe, gemäss Vereinbarung vom 30.01.2013) gesicherten Forderungen der Gläubigerschaft gegenüber dem Gemeinschuldner:</p> <p>siehe Kollokationsplan Eingabe-Nr. 1</p> <p>Die anerkannten Grundpfandforderungen dienen zur Sicherung der effektiven Gesamtforderung der Gläubigerschaft. Die Gläubigerschaft erhält aus dem auf die Grundpfandforderungen entfallenden Verwertungserlös nur denjenigen Betrag, welcher zur Deckung ihrer im Kollokationsplan erwähnten Sicherungsforderungen zuzüglich der dort (infolge Art. 209 Abs. 1 SchKG) nicht zugelassenen, von der Gläubigerschaft geltend gemachten Zinsen ab Konkursöffnung bis Verwertung des Grundpfandes, nötig ist. Für einen Ausfall der Grundpfandforderung wird im Kollokationsplan keine zusätzliche Pfandausfallforderung aufgenommen.</p>	<p>730'000.00</p> <p>14'750.05</p> <p>16'682.75</p>		<p>730'000.00</p> <p>14'750.05</p> <p>16'682.75</p>
Total Forderungen			761'432.80		761'432.80
<u>Pfandgegenstände für sämtliche grundpfandversicherten Forderungen</u>					

Ord.Nr	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge in CHF	Zugelassene nicht fällige, zu überbindende Be- träge in CHF	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge in CHF
		Grundstück Inv.Nr. 1, Zugehör/Bestandteile gemäss Be- schrieb Ziff. a vorne und Fruchertrag dieses Grundstü- ckes.			

c) Andere Lasten

Ord.Nr	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Eigentümer des berechtigten Grundstückes oder berechnigte Person, Inhalt der Last, Hinweis auf das belastete Grundstück	Datum der Begründung (Eintra- gung), Rang im Verhältnis zu den Pfandrechten
		<p>Dienstbarkeiten</p> <p>-- keine</p> <p>Vormerkungen</p> <p>-- keine</p> <p>--</p> <p>Langfristig unkündbare Mietverhältnisse</p> <p>-- Der Konkursverwaltung sind keine langfristig unkündbaren Mietverhältnisse be- kannt.</p>	

d) Verfügungen der Konkursverwaltung, Vormerk von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten über die Grundstückbelastung und ihrer Erledigung

Ord.Nr	Nr. des Eingabeverzeichnis	
		<p>A. Generelle Verfügungen</p> <p>Vorbehältlich der nachstehenden Verfügungen werden, wie in diesem Lastenverzeichnis aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Forderungen und beschränkten dinglichen Rechte nach Bestand, Umfang und Rang anerkannt, bzw. mangels Interesse nicht bestritten;– die Zugehör- und Bestandteileigenschaft anerkannt. <p>Die durch die Pfanderlöse nicht gedeckten Teile der Forderungen werden zur Verteilung in die 3. Konkursklasse der unversicherten Forderungen verwiesen, soweit in den speziellen Verfügungen nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>Die auf eine Forderung entfallenden Pfanderlöse werden zunächst auf die Kapitalforderung, in zweiter Linie auf die bis zur Konkurseröffnung entstandenen Zinsforderungen und erst in letzter Linie auf die nach Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen angerechnet. Sollten die nach Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen durch die Pfanderlöse nicht gedeckt werden, besteht für diesen Ausfall keine Forderung in der 3. Klasse (SchKG Art. 209 Abs. 2).</p> <p>Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die darauf erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.</p> <p>B. Spezielle Verfügungen</p> <p>Verfügung Nr. 1 (zu Ord. Nr. 1, siehe Kollokationsplan Nr. 1)</p> <p>Frauenfeld, 21. Oktober 2024</p> <p>KONKURSAMT DES KANTONS THURGAU</p>  <p>Marc Rindlisbacher</p> 